**SMV-Satzung Helmholtz-Gymnasium**

**Stand: Februar 2022**

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 des *Schulgesetzes* in der Fassung vom 22. Juli 2014 und der *Vorordnung des Kultusministeriums über Einrichtung und Aufgaben der Schüler:innenmitverantwortung* in der Fassung vom Februar 2022.

Inhaltsverzeichnis

[**I. Struktur der SMV** 3](#_Toc94784844)

[1. Mitglieder der SMV 3](#_Toc94784845)

[2. Organe der SMV 3](#_Toc94784846)

[2.1 Klassenschüler:innenversammlung/ Kursschüler:innenversammlung 3](#_Toc94784847)

[2.2 Klassensprecher:in/ Kurssprecher:in 3](#_Toc94784848)

[2.3 Die Schulsprecher:innen 3](#_Toc94784849)

[2.4 Das Schulsprecher:innenteam (SST) 4](#_Toc94784850)

[2.4.1 Mittel-/ Unterstufensprecher:in 5](#_Toc94784851)

[2.4.2 Kassenwart/ Kassenwärtin 5](#_Toc94784852)

[2.4.3 Protokollant:in 5](#_Toc94784853)

[2.4.4 Postwärtin/ Postwart 5](#_Toc94784854)

[2.5 Schüler:innenrat 6](#_Toc94784855)

[2.5.1 Zusammensetzung und Stimmrecht 6](#_Toc94784856)

[2.5.2 Sitzungen 6](#_Toc94784857)

[2.5.3 Beschlussfähigkeit 7](#_Toc94784858)

[2.6 Verbindungslehrer:innen 7](#_Toc94784859)

[2.7 Das SMV-Seminar 7](#_Toc94784860)

[2.8 Die Projektgruppen 8](#_Toc94784861)

[2.8.1 Der:Die Projektgruppenleiter:in 8](#_Toc94784862)

[2.10 Schulkonferenz 9](#_Toc94784863)

[2.11 Schulparlament 9](#_Toc94784864)

[**II. Aufgaben der SMV** 9](#_Toc94784865)

[1. Interessensvertretung der Schüler:innen 9](#_Toc94784866)

[2. Gestaltung des Schullebens 10](#_Toc94784867)

[2.1 Aufgaben im Rahmen der Schulverwaltung 10](#_Toc94784868)

[3. Kooperationen 10](#_Toc94784869)

[3.1 Mitgliedschaft im Arbeitskreis Karlsruhe Schulersprecher:innen (AKS) 10](#_Toc94784870)

[3.2 Die Kooperation mit dem LSBR 10](#_Toc94784871)

[4. Kommunikation 11](#_Toc94784872)

[5. Dokumentation 11](#_Toc94784873)

[**III. Wahlen** 12](#_Toc94784874)

[1. Wahl der Klassensprecher:innen und Kurssprecher:innen 12](#_Toc94784875)

[2. Wahl der Schulsprecher:innen 12](#_Toc94784876)

[3. Wahl des Schulsprecher:innenteams 13](#_Toc94784877)

[4. Wahl der Verbindungslehrer:innen 13](#_Toc94784878)

[5. Wahl der Vertreter:innen und Stellvertreter:innen für die Schulkonferenz 14](#_Toc94784879)

[**IV. Evaluation** 15](#_Toc94784880)

[**V. Finanzierung und Kassenprüfung** 15](#_Toc94784881)

[**VI. Inkrafttreten** 16](#_Toc94784882)

# **I. Struktur der SMV**

## 1. Mitglieder der SMV

(1) Mitglieder der SMV sind Klassensprecher:innen und Stellvertreter:innen, Kurssprecher:innen und Stellvertreter:innen der Tutorenkurse (Schüler:innenrat), Mitglieder der Projektgruppen, Vertreter:innen in den Ausschüssen des Arbeitskreises Karlsruher Schulsprecher:innen, Mitglieder des Schulsprecher:innenteams (Beisitzer:innen) und die Schulsprecher:innen.

(2) Die Schulsprecher:innen leiten als Teil des Schulsprecher:innenteams die Arbeit der SMV. Betreut wird diese von den Verbindungslehrer:innen.

## 2. Organe der SMV

## 2.1 Klassenschüler:innenversammlung/ Kursschüler:innenversammlung

(1) Die Klassen- bzw. Kursschüler:innenversammlung besteht aus allen Schüler:innen einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schüler:innenmitverantwortung bzw. solche, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen.

(2) Die:Der Klassen- bzw. Kurssprecher:in beruft die Klassen- bzw. Kursschüler:innenversammlung in Absprache mit der:dem Klassenlehrer:in/Tutor:in ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschüler:innenversammlung können pro Halbjahr ein bis zwei Verfügungsstunden bereitgestellt werden, die rechtzeitig bei der:dem Klassenlehrer:in/Fachlehrer:in/Tutor:in zu beantragen sind.

## 2.2 Klassensprecher:in/ Kurssprecher:in

(1) Die:Der Klassen- bzw. Kurssprecher:in und sein:e/ihr:e Stellvertreter:innen vertreten die Interessen der Schüler:innen einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie sollen spätestens in der dritten Unterrichtswoche innerhalb der Klassen/Kurse gewählt werden. Sie sind Mitglied im Schüler:innenrat und ihre Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

(2) Die Anzahl der Kurssprecher:innen in den Kursstufen richtet sich nach der Anzahl der Tutorenkurse. In jedem Tutorenkurs werden ein:e Kurssprecher:in und ein:e Stellvertreter:in gewählt. Die Gewählten sind Mitglied im Schüler:innenrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher:innen gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schüler:innenrat und haben dort kein Stimmrecht.

## 2.3 Die Schulsprecher:innen

##

(1) Die/Der Schulsprecher:in wird zu Beginn des Schuljahres von allen Schüler:innen der Schule in den Stufenversammlungen bis spätestens zur siebten Unterrichtswoche des Schuljahres gewählt. Jede:r Schüler:in kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Amtsübergabe in der ersten konstituierenden Schulsprecher:innenteamsitzung nach der Wahl geschäftsführend von den bisherigen Schulsprecher:innen oder – im Fall, dass keine:r der Schulsprecher:innen des vergangenen Schuljahres mehr zur Verfügung steht – von den Verbindungslehrer:innen fortgeführt. Die Schulsprecher:innen sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

(2) Zwei stellvertretende Schulsprecher:innen sollen in der ersten Schüler:innenrats-Sitzung gewählt werden. Diese stammen aus dem Kreise der übrigen Kandidat:innen der Schulsprecher:innenwahl. Die:der Schulsprecher:in und die stellvertretenden Schulsprecher:innen werden im folgenden „Schulsprecher:innen“ genannt.

(3) Die Schulsprecher:innen sind die Vorsitzenden des Schüler:innenrates und leiten die Sit-zungen. Als Vorsitzende des Schüler:innenrates berufen die Schulsprecher:innen die Schüler:innenratssitzungen in Absprache mit der Schulleitung ein, setzen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Sie sind verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schüler:innen gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie sind verantwortlich für die Ausführung der vom Schüler:innenrat gefassten Beschlüsse.

(4) Die Schulsprecher:innen leiten die Sitzungen des Schulsprecher:innenteams. Sie bereiten die Sitzungen vor und nach und sind zuständig für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse.

(5) Die Schulsprecher:innen vertreten die Interessen der Schüler:innenschaft gegenüber der Schulleitung, der Hausverwaltung, dem Lehrkollegium, den Eltern und überregionalen Gremien. Die Schulsprecher:innen sollen an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schüler:innenvertretungen teilnehmen. Die Schulsprecher:innen sollen den Schüler:innenrat über die Arbeit des Arbeitskreises Karlsruher Schülersprecher (AKS) und des Landesschülerbeirats (LSBR) informieren.

(6) Zusammen mit dem Schulsprecher:innenteam begleiten und betreuen die Schulsprecher:innen die Arbeit der Projektgruppen. Die Schulsprecher:innen sind mit Unterstützung des Schulsprecher:innenteams Ansprechpartner:innen für alle Schüler:innen, Lehrer:innen, Eltern, Schulverwaltung und Schulleitung in allen Belangen der SMV. Gemeinsam planen, verwalten und organisieren sie die Arbeit der SMV.

## 2.4 Das Schulsprecher:innenteam (SST)

(1) Das Schulsprecher:innenteam besteht aus den drei Schulsprecher:innen, drei Beisitzer:innen, dem:der Mittel- und Unterstufensprecher:in und zwei Verbindungslehrer:innen. Die Ämter des der:des Kassenwärtin/ Kassenwart, der:des Protokollant:in, der:des Postwart/ Postwärtin werden innerhalb des SSTs besetzt. Eine Personalunion ist möglich. Das Schulsprecher:innenteam hält regelmäßige Sitzungen ab. Die Schulsprecher:innen leiten die Sitzungen des Schulsprecher:innenteams. Sie bereiten die Sitzungen vor und nach und sind verantwortlich für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse. Die Schulsprecher:innen empfehlen dem Schüler:innenrat geeignete Kandidatinnen für den Beisitz. Die Beisitzer:innen sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

(2) Das Schulsprecher:innenteam begleitet und betreut die Arbeit der Projektgruppen. Zu diesem Zweck werden auf dem SMV-Seminar zu Beginn des Schuljahres die Projekte auf die Mitglieder des Schulsprecher:innenteams verteilt.

(3) Das Schulsprecher:innenteam ist Ansprechperson für alle Schüler:innen in allen Belangen der SMV. Gemeinsam planen, verwalten und organisieren sie die Arbeit der SMV.

(4) Die Verbindungslehre:rinnen sind Mitglied des Schulsprecher:innenteams. Gemeinsam mit dem Schulsprecher:innenteam planen und organisieren sie das SMV-Seminar und die SMV-Arbeit.

### 2.4.1 Mittel-/ Unterstufensprecher:in

**(1) Die Klassensprecher:innen einer Stufe (5.-7. Klasse: Unterstufe, 8.-10. Klasse: Mittelstufe) können aus ihrer Mitte eine:n Stufensprecher:in wählen, der:die die Interessen und Wünsche der Schüler:innen aus dieser Stufe im Schulsprecher:innen-Team vertritt, soweit sie die gesamte Stufe betreffen. Des Weiteren dient der:die Stufensprecher:in als Ansprechpartner:in für die Schüler:innen der jeweiligen Stufe und ist in der SMV für das Organisieren der Projekte zuständig, die konkret die jeweilige Stufe betreffen.**

**(2) Die Stufensprecher:innen werden in der ersten SMV-Sitzung des Schuljahres von den Klassensprecher:innen der jeweiligen Stufe für ein Schuljahr gewählt.**

### 2.4.2 Kassenwart/ Kassenwärtin

(1) Der Kassenwart/ die Kassenwärtin wird in der ersten konstituierenden Sitzung des Schuljahres vor dem SMV-Seminar für ein Schuljahr bestimmt.

(2) Ist der Kassenwart/ die Kassenwärtin nicht voll geschäftsfähig, verwaltet er:sie die Kassengeschäfte mit einer Lehrkraft der Schule. Sie verwaltet unter Aufsicht des Schulsprecher:innenteams und die der Verbindungslehre:rinnen die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart/ die Kassenwärtin ist dem Schüler:innenrat Rechenschaft schuldig. Er:sie muss auf Antrag des Schüler:innenrats seine Arbeit offen legen. (vgl. V. Finanzierung und Kassenprüfung)

### Protokollant:in

(1) Der:Die Protokollant:in wird in der ersten konstituierenden Sitzung des Schuljahres vor dem SMV-Seminar für ein Schuljahr bestimmt.

(2) Der:die Protokollant:in fertigt von allen Sitzungen des Schüler:innenrates, Schulsprecher:innenteams sowie des SMV-Seminars je ein Protokoll an und übermittelt dieses innerhalb einer Woche in digitaler Form an das Schulsprecher:innenteam, welche es gewissenhaft verwalten.

### 2.4.4 Postwärtin/ Postwart

(1) Der:Die Postwart/Postwärtin wird in der ersten konstituierenden Sitzung des Schuljahres vor dem SMV-Seminar für ein Schuljahr bestimmt.

(2) Der:die Postwart/ Postwärtin nimmt sich der Briefpost im SMV-Fach an. Er:sie sortiert die Post und leitet sie unter Absprache mit den Schulprecher:innen an betreffende Personen weiter (z.B. Abiturskommittee/Projektgruppe). Die die Belange der SMV betreffende Post bringt der:die Postwart/ Postwärtin zur Besprechung in die Sitzungen des Schulsprecher:innenteams mit.

(3) Der:die Postwart/ Postwärtin verwaltet die E-Mails des SMV-Mailkontos.

## 2.5 Schüler:innenrat

### 2.5.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Die Klassensprecher:innen und Kurssprecher:innen und deren Stellvertreter:innen sowie die Schulsprecher:innen sind Mitglied des Schüler:innenrats (SchG §66). Sie sind bei Be-schlüssen und Abstimmungen stimmberechtigt.

(2) Die Schulsprecher:innen leiten die Schüler:innenrratssitzungen. Das Schulsprecher:innenteam gestaltet die Sitzungen mit und hat Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(3) Die Verbindungslehrer:innen begleiten die Sitzungen und unterstützen die Schulsprecher:innen und das Schulsprecher:innenteam in der Durchführung. Sie haben Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(4) Der Schüler:innenrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Mitglieder der Projektgruppen sowie zusätzliche beauftragte Schüler:innen haben in den Schüle:innenrratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

### 2.5.2 Sitzungen

(1) Die Termine der Schüler:innenratssitzungen werden ein bis zwei Wochen im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll mind. alle acht Wochen eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schüler:innenrats dies beim Schulsprecher:innenteam schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(2) Jede Schüler:innenrratssitzung ist nicht öffentlich. Die Einladung zur Sitzung erfolgt ein bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in Absprache mit den Verbindungslehrer:innen und der Schulleitung. Zusammen mit der Einladung zur Sitzung wird mit Vorbehalt von Änderungen auch die Tagesordnung bekannt gegeben. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schüler:innenrates sowie für das Schulsprecher:innenteam.

(3) Die Schulsprecher:innen leiten die Schüler:innenratssitzungen. Das Schulsprecher:innenteam gestaltet die Sitzungen mit und hat Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Verbindungslehrer:innen begleiten die Sitzungen und unterstützen die Schulsprecher:innen und das Schulsprecher:innenteam in der Durchführung. Sie haben Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(4) Über die Sitzungen des Schüler:innenrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom: von der Protokollant:in innerhalb einer Woche nach der Schüler:innenratssitzung den Schulsprecher:innen vorgelegt werden, die es anschließend am schwarzen Brett veröffentlichen.

### 2.5.3 Beschlussfähigkeit

(1) Der Schüler:innenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

## 2.6 Verbindungslehrer:innen

(1) Je eine:r der beiden Verbindungslehrer:innen wird am Ende jeden Schuljahres vom Schüler:innenrat gewählt. Der/Die zweite Verbindungslehrer:in wurde bereits im vorherigen Jahr gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Es sind immer zwei gleichberechtigte Verbindungslehrer:innen im Amt. Ein:e Verbindungslehrer:in ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

(2) Die Verbindungslehrer:innen sind rechtzeitig zu den Sitzungen der Schüler:innenvertreter:innen einzuladen. Sie sind über alle Veranstaltungen der SMV – an denen sie gemäß §68 Abs. 2 des Schulgesetzes beratend teilnehmen können – rechtzeitig zu unterrichten, ferner beraten sie die SMV in ihrer Arbeit und in ihrer Organisation.

(3) Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer:innen gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die direkte Vermittlung zwischen Schüler:innenvertretung und Lehrer:innnenkollegium sowie die Einladung zu den Schulsprecher:innenwahlen, falls keine geschäftsführenden Schulsprecher:innen vorhanden sind. In diesem Falle führen sie auch geschäftsführend bzw. die neuen Schulsprecher:innen begleitend bis zur ersten konstituierenden Schulsprecher:innenteamsitzung das Amt des/der Schulsprecher:in aus.

## 2.7 Das SMV-Seminar

(1) Am SMV-Seminar, das spätestens bis zu den Herbstferien stattfindet, können alle an der SMV-Arbeit interessierten Schüler:innen teilnehmen. Das Amt/stellvertretende Amt des:der Klassensprecher:in verpflichtet nicht zur und entscheidet nicht über die Teilnahme.

(2) Ziel des SMV-Seminars ist die Planung der aktiven Gestaltung des kommenden Schuljahres in Form von Projekten. Des Weiteren sollen Anregungen und Kritik der Schüler:innen kommuniziert werden.

(3) Das Schulsprecher:innenteam bereitet das SMV-Seminar vor, leitet es und führt eine Nachbereitung mit Anregungen für das nächste Schuljahr durch, die es gewissenhaft verwaltet, um sie den nächsten Schulsprecher:innen zur Verfügung zu stellen.

(4) Nach dem SMV-Seminar schreibt der:die Protokollant:in ein Gesamtprotokoll, in dem alle Projekte und Beschlüsse aufgelistet sind. Außerdem sind in dem Protokoll nach Projektgruppen sortierte Listen der Teilnehmer:innen mit E-Mailadressen und die E-Mailadressen des Schulsprecher:innenteams aufgeführt. Das Protokoll wird in der folgenden Schüler:innenratssitzung, die spätestens vier Wochen nach dem Seminar stattfindet, vorgestellt. Es ist ausschließlich, aber jederzeit, für die Teilnehmer:innen des Seminars zugänglich.

## 2.8 Die Projektgruppen

(1) Die Mitglieder des Schüler:innenrats und andere SMV-Mitglieder schließen sich auf dem SMV-Seminar zu Projektgruppen zusammen. Alle am SMV-Seminar teilnehmenden Schüler:innen verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit in mindestens einer Projektgruppe.

(2) Innerhalb jeder Projektgruppe werden ein:e Projektgruppenleiter:in und ein:e Protokollant:in festgelegt. Ein doppeltes Mandat ist nicht zulässig.

(3) Innerhalb der Projektgruppen wird über die Arbeit Protokoll geführt und ein Planungspapier abgearbeitet. Die Protokolle und Planungspapiere werden an das Schulsprecher:innenteam übermittelt und nach jeder Projektgruppenphase in einem dafür vorgesehenen Ordner gesammelt. Dieser Ordner ist für die Projektgruppenarbeit frei zugänglich und wird zu jeder SMV-Stunde von dem:der Postwärt:in mitgebracht.

### 2.8.1 Der:Die Projektgruppenleiter:in

(1) Der:Die Projektgruppenleiter:in einer Projektgruppe ist verantwortlich für die Arbeit der Gruppe und die Durchführung des Projektes. Er:Sie verpflichtet sich, regelmäßig in aktivem Kontakt mit seiner:ihrer Projektgruppe und dem Schulsprecher:innenteam zu stehen und regelmäßige Treffen durchzuführen.

(2) Der:Die Projektgruppenleiter:in setzt die Treffen an und plant sie. Sein:Ihr Bestreben ist es, von jedem Projektgruppenmitglied eine Rückmeldung zu erhalten. Zusagen der Mitglieder gelten als verbindlich.

(3) Des Weiteren verpflichtet sich die Projektgruppenleiter:innen zu regelmäßiger Kommunikation mit dem Schulsprecher:innenteam. Dies umfasst das Mitteilen von Terminen und Informationen, das Benachrichtigen über relevante Änderungen sowie das Weiterleiten von Protokollen und Dokumenten.

2.9 Die Mitglieder in den Ausschüssen des Arbeitskreises Karlsruher Schulsprecher:innen (AKS)

(1) Die Schulsprecher:innen sind Mitglieder des AKS. Ferner dürfen sich alle Schüler:innen in den unterschiedlichen Projekten des AKS‘ engagieren.

(2) Die Vertreter:innen verpflichten sich zu regelmäßiger Kommunikation mit den Schulsprecher:innen. Protokolle der Ausschüsse müssen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung bei den Schulsprecher:innen eingegangen sein, die Termine der Sitzungen werden den Schulsprecher:innen im Voraus mitgeteilt.

## 2.10 Schulkonferenz

(1) Die Stellvertreter:innen vertreten die festen Mitglieder der Schulkonferenz in Abwesenheit oder bei rechtlicher Verhinderung (vgl. II.2.3) in der Schulkonferenz. Jedem Mitglied muss ein feste: Stellvertreter:in zugeteilt werden. Sind beide verhindert, müssen die Verhinderten sich um eine:n Stellvertreter:in kümmern.

(2) Bei Angelegenheiten der SMV in der Schulkonferenz, muss ein:e Verbindungslehrer:in beratend anwesend sein.

## 2.11 Schulparlament

 (1) Die SMV regelt mit der Schulleitung und der Schulkonferenz die Möglichkeit, in einem Schulparlament (Stufenversammlung) alle Schüler:innen betreffende Fragen und Veranstaltungen zu besprechen. Die Abstimmungen im Schulparlament sind rechtskräftig, wenn der Schülerrat dem zustimmt.

# **II. Aufgaben der SMV**

Die SMV ist Sache aller Schüler:innen. Nur wenn alle Schüler:innen die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Daher ist allen Schüler:innen die Mitarbeit in der SMV zu ermöglichen.

Grundsätzlich stehen jedem:jeder Schüler:in die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jeder:jede Schüler:in mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seine Klassensprecher:innen bzw. deren Stellvertreter:innen und an die Schulsprecher:innen und ihr Schulsprecher:innenteam. Um die Erreichbarkeit der Schulsprecher:innen zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

# 1. Interessensvertretung der Schüler:innen

(1) Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schüler:innen gegenüber der Schulleitung, der Hausverwaltung, dem Lehrer:innenkollegium, der Eltern und überregionalen Gremien zu vertreten. Dazu nehmen die Schulvertreter:innen ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

(2) In der mindestens einmal monatlich stattfindenden öffentlichen SMV-Stunde, dem Schüler:innenforum, haben alle Schüler:innen die Möglichkeit, mit den Schulsprecher:innen direkt ihre Anliegen zu besprechen, Vorschläge zu machen oder Kritik zu äußern. Ziel ist die direkte Vertretung der Interessen der Schüler:innen.

(3) Die Schulsprecher:innen vertreten die Schüler:innen in der Schulkonferenz. Zusätzlich bestimmt der Schüler:innenrat drei weitere Vertreter:innen der Schüler:innen und vier Stellvertreter:innen für die Schulkonferenz. Die Vertreter:innen müssen mindestens der siebten Klasse angehören.

Die Schulsprecher:innen und die Schulvertreter:innen können bei der Schulleitung die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte bzw. Verhandlungsgegenstände müssen dann angegeben werden. Die Schulsprecher:innen halten vor der Einberufung der Schulkonferenz Rücksprache mit dem restlichen Schulsprecher:innenteam.

(4) Die Schulvertreter:innen können außerdem Anregungen und Vorschläge für alle Belange der Schüler:innenschaft sowie für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen und der Gesamtlehrer:innenkonferenz einbringen. Ferner besteht für die Schulvertreter:innen die Möglichkeit an Teilkonferenzen im Rahmen der Konferenzordnung teilzunehmen.

(5) Schulvertreter:innen können einzelne Mitschüler:innen vertreten, sofern diese es wünschen.

# 2. Gestaltung des Schullebens

(1) Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv mitzuwirken und dabei auf die Wünsche der Schüler:innen einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischem Bereich engagieren.

## 2.1 Aufgaben im Rahmen der Schulverwaltung

(1) Die SMV kann sich an den Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule, sowie an Aufgaben im Ordnungs- und Aufsichtsdienst beteiligen. Die SMV kann Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts im Rahmen der Bildungspläne einschließlich der Erprobung neuer Unterrichtsformen einbringen. (SMV-Verordnung III. §7 (3)).

# 3. Kooperationen

## 3.1 Mitgliedschaft im Arbeitskreis Karlsruhe Schulersprecher:innen (AKS)

(1) Die Schulsprecher:innen und ihre Stellvertreter:innen verpflichten sich, den Sitzungen des AKS beizuwohnen und sich aktiv in die Interessenvertretung aller Karlsruher Schüler:innen einzubringen. Über Weiteres informiert die Satzung des AKS.

## 3.2 Die Kooperation mit dem LSBR

(1) Die SMV sieht es als ihre Pflicht, regelmäßig mit dem LSBR in Kontakt zu stehen. Die Schulsprecher:innen leiten gewissenhaft Anliegen und Informationen des Schüler:innenrats/AKS an den LSBR sowie Anliegen und Informationen des LSBR an den Schüler:innenrat/AKS weiter.

(2) Zur Kooperation mit dem Landesschüler:innenbeirat gehört auch die regelmäßige Durchführung des Schüler:innenforums, welches am Helmholtz-Gymnasium ohnehin zur Interessenvertretung der Schüler:innen regelmäßig stattfindet. Die SMV verpflichtet sich, im Rahmen des AKS ein Statement zu vom LSBR gestellten schulpolitischen Fragen zu verfassen und an den LSBR weiterzuleiten.

# 4. Kommunikation

(1) Alle Mitglieder der SMV verpflichten sich zu regelmäßiger Kommunikation untereinander und insbesondere mit den Schulsprecher:innen und dem Schulsprecher:innenteam.

(2) Das SST verpflichtet sich durch in der Regel alle zwei Wochen stattfindende Schulsprecher:innenteam-Sitzungen zu regelmäßiger internen Kommunikation sowie zur Verschwiegenheit nach außen.

(3) Über die SMV-Mailadresse smv.helmholtz@gmail.com ist das SST zu erreichen. Die:Der Postwart/ Postwärtin verwaltet und beantwortet die Mails gewissenhaft. Die:Der Postwärtin/ Postwart erstellt nach dem SMV-Seminar einen E-Mail-Verteiler der Seminarteilnehmer:innen, um die Kommunikation der Projektgruppen das Schuljahr über zu gewährleisten. Optional sind ein Klassensprecher:innenmailverteiler und ein Gesamtschüler:innenmailverteiler.

(4) Das Passwort wird zu Beginn des Schuljahres vom SST geändert. Das Passwort wird nicht an Dritte weitergegeben und der Inhalt der Mails ist gewissenhaft zu behandeln.

# 5. Dokumentation

(1) In der SMV des Helmholtz-Gymnasiums ist eine Vorlagenstruktur etabliert. Diese umfasst folgende Dokumente, die für die SMV-Arbeit und die Projektgruppenarbeit zu verwenden sind:

• Planungspapier

• Anmeldeformular für Veranstaltungen (Technik-AG)

• Anmeldeformulare für SMV-Veranstaltungen

Alle Dokumente, die in dieser Form entstehen, sowie weitere die SMV-Arbeit tangierende relevante Dokumente sind in den SMV-Ordnern abzuheften. Bei Bedarf erstellen die Schulsprecher:innen weitere verbindliche Vorlagen, auch auf Anfrage.

(2) Das SST verwaltet alle Dokumente gewissenhaft und vollständig im SMV-Ordner. Ein Abgleich erfolgt spätestens am Halbjahresende durch eine der Schulsprecher:innen.

# **III. Wahlen**

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schüler:innen-mitVerantwortung. Sie sind gleich, geheim, allgemein, frei und direkt.

# 1. Wahl der Klassensprecher:innen und Kurssprecher:innen

(1) Die:Der Klassensprecher:in, beziehungsweise die:der Kurssprecher:in und die:der Stellvertreter:in sollen zu Beginn des Schuljahres von der jeweiligen Klasse, beziehungsweise der Tutor:innenkurse bis spätestens zum Ende der dritten Unterrichtswoche des Schuljahres gewählt werden. Jede:r Schüler:in der Klasse, beziehungsweise des Tutor:innenkurses kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.

(2) Die Klassen-, beziehungsweise Kursschüler:innenversammlung kann dem:der Klassensprecher:in, beziehungsweise der:dem Kurssprecher:in und/oder der:dem Stellvertreter:in das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit der Mehrheit eine:n Nachfolger:in wählt. Die Wahl muss von einem Drittel der Klasse/ des Kurses beantragt werden.

# 2. Wahl der Schulsprecher:innen

(1) Die:der Schulersprecher:in wird zu Beginn des Schuljahres von allen Schüler:innen der Schule in den Stufenversammlungen bis spätestens zur siebte Unterrichtswoche des Schuljahres gewählt. Jede:r Schüler:in kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.

(2) Die:der Wahlleiter:in stellt die Wahl der Schulsprecher:innen in den Stufenversammlungen vor. Kandidaturen sollten bis Ende des vorherigen Schuljahres bekannt gegeben werden, um einen Meinungsbildungsprozess der Schüler:innen zu gewährleisten. Die Kandidat:innen stellen sich den Stufenversammlungen einzeln unter Ausschluss der anderen Kandidat:innen vor. Nach der Vorstellung der Kandidat:innen wird die:der Schulsprecher:in in einem Wahlgang gewählt. Gewählt ist die:der Kandidat:in mit den meisten Stimmen, bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl im Schüler:innenrat durchgeführt.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe der:des Wahlleiter:in mit Unterstützung der Verbindungslehrer:innen und einer unabhängigen Wahlkommission. Mitglieder der Wahlkommission kandidieren nicht selbst. Die:der Wahlleiter:in kandidiert nicht selbst und wird vom Schüler:innenrat am Ende des Schuljahres für das kommende Schuljahr gewählt.

Der:Die Wahlleiter:in ernennt mit Absprache des SSTs die Wahlkommission. Das SST des vergangenen Schuljahres bemüht sich um eine geeignete:n Kandidat:in.

(4) Das Ergebnis der Wahl wird vom:von der Wahlleiter:in nach der Auszählung der Stimmen per Aushang bekanntgegeben.

(5) Die Schüler:innen können in den Stufenversammlungen den Schulsprecher:innen das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit einer Mehrheit der Wahlberechtigten eine oder mehrere Nachfolger:innen wählen. Die wahlberechtigten Schüler:innen müssen zu dieser Wahl eingeladen werden, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht.

# 3. Wahl des Schulsprecher:innenteams

(1) Alle Schüler:innen können sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Nach der Schulsprecher:innen-Wahl sollten sich geeignete Kandidaten:in für das weitere SST melden.

(2) Die Schulsprecher:in stellt die Kandidat:innen des Schulsprecher:innen Teams in der ersten Schüler:innenratssitzung vor.

(3) Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe der:des Wahlleiter:in, die hierfür in der ersten Schüler:innenratssitzung gewählt wird. Die:der Wahlleiter:in bestimmt eine Wahlkommission.

(4) Das Ergebnis der Wahl wird am Ende der Schüler:innenratssitzung durch die:den Wahlleiter:in bekannt gegeben.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer:eines Beisitzer:in des SST wird eine Neuwahl für diesen Posten im Schüler:innenrat durchgeführt.

(6) Der Schüler:innenrat kann einem oder mehreren Mitgliedern des Schulsprecher:innen-Teams das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit einer Mehrheit der Wahlberechtigten eine oder mehrere Nachfolger:innen wählt. Die wahlberechtigten Schüler:innen müssen zu dieser Wahl eingeladen werden, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht.

# 4. Wahl der Verbindungslehrer:innen

(1) Der Schüler:innenrat wählt am Ende jeden Schuljahres eine neue Verbindungslehrer:in. Die zweite Verbindungslehrer:in wurde bereits im vorherigen Jahr gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Um Kontinuität zu gewährleisten, wird jährlich nur eine Verbindungslehrer:in neu gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Es sind immer zwei gleichberechtigte Verbindungslehrer:innen im Amt. Eine Verbindungslehrer:in ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

(2) Vor der Wahl weisen die Schulsprecher:innen die Schüler:innen darauf hin, dass sie von ihnen gewünschte Lehrer:innen ansprechen sollen. Desweiteren stellen sie die Verbindungslehrer:innenwahl in der Gesamtlehrer:innenkonferenz vor. Anschließend können sich interessierte Lehrer:innen auf einer Kandidat:innenliste eintragen, welche allen Lehrer:innen zugänglich ist. Nach dieser Kandidat:innenliste, die vom Schulsprecher:innen Team bestätigt werden muss, wird der:die neue Verbindungslehrer:in vom Schüler:innenrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Nicht wählbar sind der:die Schulleiter:in, der:die stellvertretende Schulleiter:in sowie Lehrer:innen mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer:innen müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

(4) Vor der Wahl der Verbindungslehrer:in im Schüler:innenrat erfolgt ein Meinungsbildungsprozess in allen Klassen aufgrund der von den Schulsprecher:innen aufgestellten Kanditat:innenlisten. Die Klassensprecher:innen nehmen das Meinungsbild zur Kenntnis, sind jedoch in ihrer Wahl nicht daran gebunden. Vor der Wahl im Schüler:innenrat stellen sich die Kandidat:innen vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidat:innen und dem:der bereits gewählten Verbindungslehrer:in geführt.

(5) Jedes Mitglied des Schüler:innenrates hat eine Stimme zu vergeben. Gewählt ist der:die Kandidat:in, welche:r die höchsten Stimmzahlen erreicht. Scheidet ein:e Verbindungslehrer:in vor Ende der Amtszeit aus, findet eine Neuwahl statt. Die Verbindungslehrer:innen sind rechtzeitig zu den Sitzungen der Schüler:innenvertreter einzuladen. Sie sind über alle Veranstaltungen der SMV – an denen sie gemäß §68 Abs. 2 des Schulgesetzes beratend teilnehmen können – rechtzeitig zu unterrichten, ferner beraten sie die SMV in ihrer Arbeit und in ihrer Organisation.

# 5. Wahl der Vertreter:innen und Stellvertreter:innen für die Schulkonferenz

(1) Der/Die Schulsprecher:in ist automatisch Mitglied der Schulkonferenz.

(2) Der Schüler:innenrat wählt drei Vertreter:innen und vier Stellvertreter:innen.

(3) Jede:r Schüler:in ab der siebten Klasse kann sich zur Wahl stellen.

(4) Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des:der Wahlleiter:in, die hierfür in der Schüler:innenratssitzung gewählt wird. Der:Die Wahlleiter:in bestimmt eine Wahlkommission. Der:Die Wahlleiter:in und die Wahlkommission stehen selbst nicht zur Wahl.

(5) Das Ergebnis der Wahl wird am Ende der Schüler:innenratssitzung durch den:die Wahlleiter:in bekannt gegeben.

(6) Jedes Mitglied des Schüler:innenrates hat drei Stimmen zu vergeben. Gewählt sind die sieben Kandidat:innen, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen. Es darf nur eine Stimme pro zu wählende Person abgegeben werden.

(7) Der Schüler:innenrat kann einem:einer oder mehreren Vertreter:innen und Stellvertreter:innen das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit einer Mehrheit der Wahlberechtigten einem:einer oder mehreren Nachfolger:innen wählt. Die wahlberechtigten Schüler:innen müssen zu dieser Wahl eingeladen werden, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht.

# **IV. Evaluation**

(1) Die SMV evaluiert sich selbst. Ein wichtiges Organ hierfür ist das Schüler:innenforum (AKS) das SMV-Seminar. Auch die Projektberichte dienen der Evaluation. Falls notwendig führt das Schulsprecher:innenteam weitere Evaluationen durch.

(2) Die SMV wirkt bei der Evaluation des Schullebens mit, indem sie Anliegen der Schulleitung im Schüler:innenrat diskutiert und anschließend Bericht erstattet oder die Interessen der Schüler:innen bei der Schulleitung vorträgt.

(3) Darüber hinaus wirken Vertreter:innen der Schüler:innenschaft an der jährlichen schulinternen Evaluation mit.

# **V. Finanzierung und Kassenprüfung**

(1) Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schüler:innenschaft insgesamt dienen oder für Zwecke die ausdrücklich vom Schüler:innenrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden von der:dem gewählten Kassenwärtin/ Kassenwart über ein Konto bei einem Geldinstitut abgewickelt. Die dafür geltenden Vorschriften sind zu beachten.

(2) Ausgaben können Schulsprecher:innen und Kassenwärtin/ Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 100€ müssen vom Schüler:innenrat genehmigt werden. Alle Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen bedürfen, soweit die Schüler:innenvertreter:innen nicht voll geschäftsfähig sind, der Zustimmung der Verbindungslehrer:innen. Sie können die Zustimmung nur verweigern, wenn der Beschluss gegen Absatz 1 Satz 1 verstößt, oder wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist. Die Kassenbuchführung wird von der Kassenwärtin/ Kassenwart durchgeführt, die Belege sind im Buchführungsordner aufzubewahren.

(3) In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer:innen kontrolliert. Der Schüler:innenrat bestimmt die:den zweite Kassenprüfer:in aus dem Schulsprecher:innenteam, die nicht die:der Kassenwärtin/ Kassenwart ist. Die:Der zweite Kassenprüfer:in, die ein:e Erziehungsberechtigte:r einer Schüler:in sein muss, wird bestimmt durch den Vorschlag des Elternbeirats. Sie berichten dem Schüler:innenrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schüler:innenrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an die Schulleiterin und den Elternbeirat geleitet.

(4) Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch:

• einen Antrag auf Unterstützung durch den Freundeskreis bei der Schulleitung.

• verschiedene von der SMV durchgeführte Projekte.

• Spenden, die sowohl zweckgebunden als auch nicht zweckgebunden sein können sowie

• direkte finanzielle Unterstützung verschiedener Projekte, deren Erlös nicht der SMV zugutekommt.

(5) Sollte die SMV zum Zeitpunkt der letzten Schüler:innenratssitzung über weniger als 1000€ verfügen, so zahlen am Anfang des kommenden Schuljahres alle Schüler:innen 1€ in die SMV-Kasse ein. Auf Antrag des Schulsprecher:innenteams kann der Schüler:innenrat in seiner letzten Sitzung die Grenze, ab wann der Euro zu zahlen ist, temporär für das kommende Schuljahr aussetzen. Dies muss gut, etwa mit größeren bevorstehenden Zahlungen, begründet werden. Das Einsammeln des Euros ist Aufgabe des Schulsprecher:innen teams und kann etwa über die Klassensprecher:inneninnen laufen.

# **VI. Inkrafttreten**

(1) Die Satzung wurde am 08.07.2013 von zwei Dritteln der Mitglieder:innen des Schüler:innenrats verabschiedet. Sie tritt am 09.09.2013 in Kraft. Letzte Änderung im Februar 2022: Gegendert, Absatz I 2.4.2 hinzugefügt

(2) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden. Änderungsvorschläge sind eine Woche vor einer:einem Schulsprecher:in schriftlich ausformuliert beim Schulsprecher:innenteam einzureichen. Sie sollte zu Beginn jeden Schuljahres von den Schulsprecher:innen überprüft und überarbeitet, gegebenenfalls geändert werden. Über diese und weitere Änderungen während des Schuljahres ist im Schüler:innenrat abzustimmen.

(3) Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schüler:innen zugänglich gemacht werden.